

<b>Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin</b>	<b>Sicherheitsdienstleistungsvertrag</b>	Seite 1 von 20
	<b>Objekt:</b> [REDACTED] Berlin	Stand: 08.08.2019

**Vertrag**  
**über die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen**  
**in den Unterkünften des Landes Berlin**  
**für Geflüchtete, Asylbegehrende und andere Personengruppen**

zwischen

dem Land Berlin,  
vertreten durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF),  
dieses vertreten durch den Präsidenten Alexander Straßmeir,  
Darwinstraße 14 -18, 10589 Berlin

– nachfolgend „**Land Berlin**“ genannt –

und

*[nach Zuschlagserteilung zu ergänzen]*

– nachfolgend „**Sicherheitsdienstleister**“<sup>1</sup> genannt –

– Land Berlin und Sicherheitsdienstleister  
nachfolgend gemeinsam auch „**Vertragsparteien**“ genannt.

---

<sup>1</sup> Die weibliche Form ist der männlichen Form in diesem Vertrag gleichgestellt; nur aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Partei-/Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

<b>Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin</b>	<b>Sicherheitsdienstleistungsvertrag</b>	Seite 2 von 20
	<b>Objekt:</b> [REDACTED] Berlin	Stand: 08.08.2019

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
Abschnitt 1. Grundregeln des Vertragsverhältnisses .....	3
§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile .....	3
§ 2 Vertragsdauer, Leistungszeitraum .....	4
§ 3 Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsdienstleister, Land Berlin und Betreiber .....	5
§ 4 Ansprechpartner .....	6
Abschnitt 2. Pflichten des Sicherheitsdienstleisters .....	7
§ 5 Leistungen des Sicherheitsdienstleisters .....	7
§ 6 Einsatz von Unterauftragnehmern .....	9
§ 7 Versicherung .....	10
§ 8 Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz, Informationssicherheit .....	10
§ 9 Aufbewahrungs-/Herausgabepflicht von Unterlagen, Räumlichkeiten, Schlüsseln .....	11
Abschnitt 3. Pflichten und Rechte des Landes Berlin.....	12
§ 10 Vergütung, Anpassung der Vergütung.....	12
§ 11 Rechnungsstellung, Zahlung .....	13
§ 12 Mitwirkung des Landes Berlin .....	14
§ 13 Recht zur Leistungskontrolle .....	14
Abschnitt 4. Rechtsfolgen bei Vertragsstörungen .....	15
§ 14 (Teil-) Nichterfüllung, Malus-Zahlung .....	15
§ 15 Haftung der Vertragsparteien.....	16
§ 16 Vorzeitige Vertragsbeendigung.....	16
Abschnitt 5. Sonstige Vereinbarungen.....	18
§ 17 Arbeitsgemeinschaft .....	18
§ 18 Vertragsänderung, Abtretungsverbot .....	19
§ 19 Schlussbestimmungen.....	19

<b>Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin</b>	<b>Sicherheitsdienstleistungsvertrag</b>	Seite 3 von 20
	<b>Objekt:</b> [REDACTED] Berlin	Stand: 08.08.2019

### **Präambel**

Das Land Berlin gewährleistet nach Maßgabe der geltenden Rechtslage die Unterkunft und die Betreuung für Geflüchtete, Asylbegehrende und andere Personen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind. Mit dem vorliegenden Vertrag, werden dem Sicherheitsdienstleister die Wach- und Sicherungsdienste bezogen auf eine Unterkunft für Geflüchtete, Asylbegehrende und andere vom Land Berlin zugewiesene Personen übertragen. Die Vertragsparteien verfolgen das gemeinsame Ziel, einen störungsfreien Betrieb der Unterkunft dergestalt sicherzustellen, dass eine Gefährdung für Leib oder Leben der Mitarbeiter des Betreibers, der Besucher und der untergebrachten Personen vermieden wird und zugleich ein menschenwürdiger und respektvoller Umgang mit den untergebrachten Personen sichergestellt ist.

### **Abschnitt 1.**

#### **Grundregeln des Vertragsverhältnisses**

#### **§ 1**

#### **Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile**

(1) Das Land Berlin überträgt dem Sicherheitsdienstleister die Durchführung der diesem Vertrag und seinen Bestandteilen zu entnehmenden Bewachungsaufgaben für die in der Objektbeschreibung (Anlage 3) bezeichnete und dargestellte Liegenschaft. Auf der Liegenschaft befindet sich die der Objektbeschreibung (Anlage 3) zu entnehmende Unterkunft für Geflüchtete und Asylbegehrende sowie für weitere vom Land Berlin bestimmte Personen (Liegenschaft und Unterkunft nachfolgend zusammenfassend „Vertragsobjekt“ genannt).

(2) Folgende Unterlagen und Bestimmungen sind in Ergänzung der Regelungen dieses Vertrages Bestandteile des Vertragsverhältnisses:

- Anlage 1: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung
- Anlage 2: Sicherheitskonzept mit Anhang I (Meldekette Alarmplan); Anhang II (Kontaktdaten für den Notfall); Anhang III (Positionsplan).
- Anlage 3: Objektbeschreibung

<b>Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin</b>	<b>Sicherheitsdienstleistungsvertrag</b>	Seite 4 von 20
	<b>Objekt:</b> [REDACTED] Berlin	Stand: 08.08.2019

- Anlage 4: Hausordnung des Landes Berlin mit Anhang I (Hinweisblatt Verhalten im Notfall); Anhang II (Hinweisblatt Verhalten im Brandfall); Anhang III (Alarmplan); Anhang IV (Flucht- und Rettungsplan)
- Anlage 5: Abrechnungsmodalitäten Sicherheit
- Anlage 6: Besondere Vertragsbedingungen zu Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen und Erklärung zu Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen
- Anlage 7: Besondere Vertragsbedingungen zur Frauenförderung und Erklärung gemäß § 1 Abs. 2 Frauenförderverordnung
- Anlage 8: Preisblatt

(3) Die Regelungen dieses Vertrages gehen den vorgenannten unter Abs. 2 genannten Vertragsbestandteilen im Zweifel vor. Verbleiben nach Auffassung des Sicherheitsdienstleisters Widersprüche zwischen den Vertragsbestandteilen oder innerhalb eines Vertragsbestandteils, hat der Sicherheitsdienstleister das Land Berlin hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen verbunden mit der Aufforderung, die Unstimmigkeit zu klären. Das Land Berlin konkretisiert dann im Einzelfall – auch unter Berücksichtigung der Belange des Sicherheitsdienstleisters – in Ausübung billigen Ermessens die geschuldete Leistung.

(4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Sicherheitsdienstleisters sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und daher gegenüber dem Land Berlin ausnahmslos unwirksam.

## § 2

### Vertragsdauer, Leistungszeitraum

(1) Die Laufzeit dieses Vertrags beginnt mit der Zuschlagserteilung. Das Vertragsverhältnis endet am 31.03.2021, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Mit der Durchführung der vertraglichen Leistungen hat der Sicherheitsdienstleister unverzüglich nach Zugang einer dahingehenden schriftlichen Aufforderung des Landes Berlin zu beginnen. Die Leistungen sind fortlaufend bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu erbringen.

<b>Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin</b>	<b>Sicherheitsdienstleistungsvertrag</b>	Seite 5 von 20
	<b>Objekt:</b> [REDACTED] Berlin	Stand: 08.08.2019

3) Die Laufzeit dieses Vertrages kann durch das Land Berlin zweimal um ein Jahr verlängert werden. Die Nutzung der Verlängerungsoption wird bis spätestens sechs Monate vor Ablauf des Vertrages vom Land Berlin angezeigt.

### **§ 3**

#### **Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsdienstleister, Land Berlin und Betreiber**

(1) Der Sicherheitsdienstleister hat die Interessen des Landes Berlin gewissenhaft wahrzunehmen und in jedem Stadium der Abwicklung dieses Vertrages eng mit dem Land Berlin zusammen zu arbeiten, die Leistungserbringung mit dem Land Berlin abzustimmen, das Land Berlin fortlaufend gemäß der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung (Anlage 1) zu informieren und alle auftretenden oder vorhersehbaren Probleme in enger Zusammenarbeit mit dem Land Berlin und dem Betreiber des Vertragsobjekts aufzuzeigen, zu prüfen und zu klären.

(2) Dem Sicherheitsdienstleister ist bekannt, dass der Betreiber das Hausrecht in dem Vertragsobjekt ausübt. Mit dem Betreiber arbeitet der Sicherheitsdienstleister kooperativ und nach Maßgabe der Vorgaben in der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung (Anlage 1) zusammen.

(3) Weisungen, Entscheidungen und Anordnungen des Landes Berlin (Maßnahmen) und des dazu vom Land Berlin autorisierten Betreibers hat der Sicherheitsdienstleister zu befolgen. Solche Weisungen können sich insbesondere beziehen auf: die Verbesserung der Schulungen für Sicherheitskräfte durch bedarfsgerechte Weiterbildungs- und Qualifizierungsmodule; die Anpassung von Schulungsmodulen für Frauen (ggf. separate Schulungen). Die vom Land Berlin angebotenen Fortbildungen sind wahrzunehmen. Hält der Sicherheitsdienstleister Weisungen, Entscheidungen, Anordnungen und/oder sonstige Erklärungen für unberechtigt oder unzweckmäßig, hat er dem Land Berlin die Bedenken unverzüglich schriftlich mitzuteilen und Alternativvorschläge zu unterbreiten. Bleibt das Land Berlin bei seinen Maßnahmen aus sachlichen Gründen, sind die Weisungen, Anordnungen usw. auf schriftliches Verlangen des Landes Berlin auszuführen, wenn nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(4) Der Sicherheitsdienstleister hat dem Land Berlin auf Verlangen jederzeit über die Durchführung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen. Er hat das Land Berlin unverzüglich und

<b>Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin</b>	<b>Sicherheitsdienstleistungsvertrag</b>	Seite 6 von 20
	<b>Objekt:</b> [REDACTED] Berlin	Stand: 08.08.2019

unaufgefordert über alle sicherheitsrelevanten Vorfälle in oder vor dem Vertragsobjekt schriftlich zu informieren. Sicherheitsrelevante Vorfälle sind insbesondere Gefahrensituationen für das Leben, den Körper oder die Gesundheit von Menschen oder für eine Mehrzahl von untergebrachten Personen, polizeiliche Einsätze in der Unterkunft, Einschreiten bezirklicher Ordnungsbehörden oder der Verdacht radikaler oder extremistischer Aktivitäten. Darüber hinaus hat der Sicherheitsdienstleister das Land Berlin unverzüglich über besondere Vorkommnisse bei den besonderen Bedarfsgruppen (u.a. Kinder, Frauen, LSBTI - Geflüchtete) schriftlich zu informieren. Die Vorfälle sind ferner schriftlich in dem Wachbuch zu dokumentieren, das bei Qualitätsprüfungen unaufgefordert vorzuzeigen ist.

(5) Muss das Land Berlin im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht Entscheidungen treffen, hat der Sicherheitsdienstleister das Land Berlin hiervon so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass das Land Berlin diese Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist, im Zweifel unverzüglich, d.h. ohne Verzögerung für die Durchführung des Vertrags treffen kann. Die Entscheidungen des Landes Berlin hat der Sicherheitsdienstleister auf schriftliches Verlangen durch Vorlage von Entscheidungsalternativen mit begründeten Empfehlungen vorzubereiten. Das Land Berlin ist bei der Entscheidungsfindung zu beraten.

#### **§ 4 Ansprechpartner**

(1) Die als Objektleitung benannten Mitarbeiter sind Ansprechpartner für das Land Berlin und den Betreiber des Vertragsobjekts. Die benannten Mitarbeiter der Objektleitung sind jeweils zur Entgegennahme von Erklärungen aller Art im Zusammenhang mit diesem Vertrag bevollmächtigt.

(2) Die benannten Mitarbeiter der Objektleitung sollen von dem Sicherheitsdienstleister möglichst langfristig bestellt werden. Sofern Mitarbeiter der Objektleitung ausgetauscht werden sollen, hat der Sicherheitsdienstleister das Land Berlin und den Betreiber des Vertragsobjekts hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Mitarbeiter der Objektleitung dürfen ausschließlich durch Mitarbeiter mit nachgewiesener gleicher Qualifikation ersetzt werden.

(3) Die für die Durchführung dieses Vertrages zuständige Stelle des Landes Berlin nebst den Kontaktdaten der Ansprechpartner, die zur Entgegennahme von Erklärungen aller Art (Auskünfte, Berichte etc.) im Zusammenhang mit diesem Vertrag für das Land Berlin bevollmächtigt sind, werden dem Sicherheitsdienstleister

<b>Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin</b>	<b>Sicherheitsdienstleistungsvertrag</b>	Seite 7 von 20
	<b>Objekt:</b> [REDACTED] Berlin	Stand: 08.08.2019

innerhalb von zwei Wochen nach Zuschlagserteilung schriftlich mitgeteilt. Das Land Berlin wird den Sicherheitsdienstleister über einen Wechsel der Ansprechpartner unverzüglich schriftlich informieren.

## **Abschnitt 2. Pflichten des Sicherheitsdienstleisters**

### **§ 5 Leistungen des Sicherheitsdienstleisters**

(1) Art und Umfang der von dem Sicherheitsdienstleister zu erbringenden Leistungen werden durch diesen Vertrag und die in § 1 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Vertragsbestandteile bestimmt. Das Land Berlin ist im Hinblick auf die sich während der Vertragsdurchführung ergebenden Erkenntnisse berechtigt, den Umfang des Personaleinsatzes unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Sicherheitsdienstleisters gemäß § 315 BGB bedarfsgerecht, und zwar auch in zeitlicher Hinsicht, anzupassen.

(2) Der Sicherheitsdienstleister ist verpflichtet, die Leistungen sach- und fachgerecht in Übereinstimmung mit einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen (auch Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften) und technischen Normen, insbesondere auch unter Einhaltung der die Wach- und Sicherheitsdienstleistungen betreffenden DIN- und DIN EN-Vorschriften zu erbringen. Die Einhaltung der in der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung (Anlage 1) festgelegten Qualitätsanforderungen ist sicherzustellen. Besonderheiten des Vertragsobjekts und der Anforderungen, die sich aus dessen Nutzung als Unterkunft i. S. d. § 1 Abs. 1 dieses Vertrages ergeben, sind zu berücksichtigen.

(3) Der Sicherheitsdienstleister sichert zu, dass ihm zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag und seinen Bestandteilen ergebenden Verpflichtungen mindestens das von ihm benannte Personal zur Verfügung steht. Der Sicherheitsdienstleister steht dafür ein, dass das von ihm eingesetzte Personal sämtliche gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen erfüllt, die für die Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben notwendig sind. Der Sicherheitsdienstleister hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass das eingesetzte Personal im Besitz der für die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Bescheinigungen, Genehmigungen, Prüfungszeugnisse etc. ist und die Anforderungen der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung (Anlage 1) erfüllt. Auf

<b>Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin</b>	<b>Sicherheitsdienstleistungsvertrag</b>	Seite 8 von 20
	<b>Objekt:</b> [REDACTED] Berlin	Stand: 08.08.2019

Verlangen des Landes Berlin hat der Sicherheitsdienstleister die notwendige Qualifikation des eingesetzten Personals durch Vorlage der erforderlichen Bescheinigungen, Genehmigungen, Prüfungszeugnisse etc. nachzuweisen. Der Sicherheitsdienstleister hat Mitarbeiter auf eigene Kosten gegen Mitarbeiter mit nachgewiesener gleicher Qualifikation auszutauschen, wenn das Land Berlin einen derartigen Austausch verlangt und sachlich (z.B. mit einem Fehlverhalten / einer Pflichtverletzung des Mitarbeiters) begründet.

(4) Der Sicherheitsdienstleister stellt dem Land Berlin mit Leistungsbeginn i. S. d. § 2 Abs. 2 dieses Vertrages für das gesamte einzusetzende Personal die nach der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung (Anlage 1) geforderten Nachweise und Unterlagen für jeden Mitarbeiter zur Verfügung. Bei einem Personalwechsel sind die geforderten Nachweise und Unterlagen dem Land Berlin zwei Wochen vor dem beabsichtigten Ersteinsatz zu übermitteln.

(5) Der Sicherheitsdienstleister hat die zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen erforderliche technische Ausrüstung und die Ausstattung des von ihm eingesetzten Personals auf eigene Kosten zu beschaffen und im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungen zu verwenden. Zur Gewährleistung der reibungslosen Zusammenarbeit ist der Sicherheitsdienstleister auch verpflichtet, Abstimmungen über Datenformate und Software mit dem Land Berlin zu treffen. Hierbei hat sich der Sicherheitsdienstleister auf bei dem Land Berlin vorhandene EDV-Systeme einzustellen und die Vorgaben des Landes Berlin zu beachten. Das gilt insbesondere für das Berichtswesen sowie für das Informationsmanagement.

(6) Die dem Sicherheitsdienstleister gemäß § 12 Abs. 2 dieses Vertrages überlassenen Räumlichkeiten des Vertragsobjekts sind durch ihn in dem bei der Übergabe protokollierten Zustand zu erhalten. Der Sicherheitsdienstleister trägt insoweit die gewöhnlichen Kosten der Erhaltung.

(7) Der Sicherheitsdienstleister hat auf Verlangen des Landes Berlin angemessene und zulässige auftragsbezogene Änderungen der vertraglich vereinbarten Leistungen mit auszuführen, es sei denn, die geänderten Leistungen stehen nicht im Zusammenhang mit den bisher beauftragten Leistungen oder der Sicherheitsdienstleister weist nach, dass ihm die Erbringung der geänderten Leistungen unmöglich oder unzumutbar ist. Ein derartiges Änderungsverlangen muss das Land Berlin dem Sicherheitsdienstleister grundsätzlich mit einem Vorlauf von mindestens sieben Kalendertagen vor der geänderten Leistungserbringung

<b>Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin</b>	<b>Sicherheitsdienstleistungsvertrag</b>	Seite 9 von 20
	<b>Objekt:</b> [REDACTED] Berlin	Stand: 08.08.2019

schriftlich mitteilen, sofern in der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung (Anlage 1) keine anderen Festlegungen getroffen sind. Der Sicherheitsdienstleister kann unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 dieses Vertrages eine Vergütungsanpassung geltend machen.

## § 6

### Einsatz von Unterauftragnehmern

(1) Der Sicherheitsdienstleister ist berechtigt, die Durchführung von Teilleistungen insoweit an Unterauftragnehmer zu vergeben, wie dies bereits im Rahmen der Angebotsabgabe von ihm erklärt worden ist. Die weitere Unterbeauftragung Dritter mit diesen Teilleistungen durch einen von dem Sicherheitsdienstleister benannten Unterauftragnehmer ist unzulässig.

(2) Der Sicherheitsdienstleister darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Landes Berlin an nicht im Rahmen der Angebotsabgabe benannte Unterauftragnehmer übertragen. Das Land Berlin ist berechtigt, die Zustimmung zu einem Austausch eines bei der Angebotsabgabe benannten Unterauftragnehmers oder zur Übertragung von weiteren Teilleistungen an andere Unterauftragnehmer zu verweigern, wenn der Sicherheitsdienstleister nicht den Nachweis führt, dass durch die Leistungsübertragung auf einen Unterauftragnehmer seine im Vergabeverfahren geforderte Eignung nicht nachteilig verändert wird. Der Nachweis ist durch Vorlage sämtlicher Unterlagen zu führen, die der Sicherheitsdienstleister auch mit dem Angebot für Unterauftragnehmer beizubringen hatte.

(3) Der Sicherheitsdienstleister hat einem Unterauftragnehmer sämtliche Verpflichtungen in Bezug auf die Modalitäten der Vertragserfüllung aufzuerlegen, die er selbst gegenüber dem Land Berlin in diesem Vertrag übernommen hat. Das gilt insbesondere für die Verschwiegenheitspflichten nach § 8 dieses Vertrages und für die Vorlage erforderlicher Bescheinigungen, Genehmigungen und Prüfungszeugnisse gemäß den Anforderungen der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung (Anlage 1). Jeder Unterauftragnehmer ist von dem Sicherheitsdienstleister zu verpflichten, keinen weiteren Unterauftragnehmer im Rahmen der Ausführung der ihm von dem Sicherheitsdienstleister übertragenen Teilleistungen einzusetzen. Der Sicherheitsdienstleister hat in dem mit dem Unterauftragnehmer abzuschließenden Vertrag sicherzustellen, dass das Land Berlin unmittelbar von dem Unterauftragnehmer die Leistungsausführung nach diesem Vertrag bezoge-

<b>Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin</b>	<b>Sicherheitsdienstleistungsvertrag</b>	Seite 10 von 20
	<b>Objekt:</b> [REDACTED] Berlin	Stand: 08.08.2019

ne Auskünfte einholen und Einsicht in die auftragsbezogenen Unterlagen nehmen kann.

## **§ 7 Versicherung**

(1) Zur Absicherung von Ersatzansprüchen des Landes Berlin aus diesem Vertrag hat der Sicherheitsdienstleister mit einem in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen eine Betriebshaftpflichtversicherung mit den von dem Land Berlin geforderten und mit der Eigenklärung im Angebot zugesagten Deckungssummen je Schadensereignis für die Laufzeit dieses Vertrages aufrechtzuerhalten.

(2) Der Sicherheitsdienstleister hat die vertragsgemäße Versicherung innerhalb von zwei Wochen nach Zuschlagserteilung durch Vorlage einer Kopie des Versicherungsscheins sowie hiernach jederzeit auf Verlangen des Landes Berlin nachzuweisen. Das Land Berlin kann Vergütungszahlungen von der Vorlage eines aktuellen durch den Versicherer bestätigten Nachweises des bestehenden Versicherungsschutzes abhängig machen. Ohne Vorlage des Nachweises sind Vergütungsansprüche des Sicherheitsdienstleisters dann nicht zur Zahlung fällig.

## **§ 8 Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz, Informationssicherheit**

(1) Der Sicherheitsdienstleister verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung bekannt werdenden Informationen, soweit sie nicht allgemein bekannt sind oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen offen gelegt werden müssen, vertraulich zu behandeln und nicht ohne schriftliche Einwilligung des Landes Berlin an Dritte weiterzugeben. Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle von dem Sicherheitsdienstleister im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages eingesetzten Personen und damit auch auf Unterauftragnehmer, die nach Zustimmung des Landes Berlin von dem Sicherheitsdienstleister zur Leistungserbringung herangezogen werden. Der Sicherheitsdienstleister hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis mit einem Mitarbeiter des Sicherheitsdienstleisters oder das Vertragsverhältnis mit einem Unterauftragnehmer beendet wird.

<b>Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin</b>	<b>Sicherheitsdienstleistungsvertrag</b>	Seite 11 von 20
	<b>Objekt:</b> [REDACTED] Berlin	Stand: 08.08.2019

(2) Soweit der Sicherheitsdienstleister in Ausführung der vertraglichen Leistungspflichten personenbezogene und sensible Daten erlangt, ist er verpflichtet, die einschlägigen EU-, bundes- und landesdatenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und sämtliche Daten nur für in diesem Vertrag benannte Zwecke zu erheben, zu nutzen und zu verarbeiten. Die gesetzlichen Löschungsregelungen sind zu beachten. Polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Befugnisse bleiben davon unberührt.

(3) Der Sicherheitsdienstleister hat sicherzustellen, dass alle von ihm im Rahmen der Erfüllung des Vertrages eingesetzten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit i. S. v. Abs. 1 und zur Beachtung der Datenschutzbestimmungen, insbesondere auf das Datengeheimnis verpflichtet werden. Die unterschriebenen Verschwiegenheitserklärungen des von dem Sicherheitsdienstleister eingesetzten Personals sind dem Land Berlin auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

(4) Der Sicherheitsdienstleister erfasst in Abstimmung mit dem Land Berlin nicht-personenbezogene Daten zur statistischen Auswertung und teilt diese dem Land Berlin mit. Ebenso stellt der Sicherheitsdienstleister dem Land Berlin nicht-personenbezogene Daten für schriftliche Anfragen und Presseanfragen unverzüglich zur Verfügung. Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit der vertraglichen Zusammenarbeit stehen, sind durch den Sicherheitsdienstleister selbst oder durch Dritte auf Veranlassung oder mit Wissen des Sicherheitsdienstleisters nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Landes Berlin zulässig. Das gilt insbesondere für schriftliche Äußerungen jeder Art, wie Berichte, Empfehlungen, Pressemitteilungen etc.

(5) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch nach der Beendigung des Vertrages fort.

## **§ 9**

### **Aufbewahrungs-/Herausgabepflicht von Unterlagen, Räumlichkeiten, Schlüsseln**

(1) Der Sicherheitsdienstleister ist verpflichtet, alle ihm in Papier- oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellten Dokumente, Papiere, Programme und Pläne, die das Vertragsobjekt und dessen Nutzung als Unterkunft i.S.d. § 1 Abs. 1 dieses Vertrages betreffen, sowie Kopien hiervon ordnungsgemäß aufzubewahren. Auf Verlangen des Landes Berlin sind die Unterlagen jederzeit während der Vertragsdurchführung sowie nach Beendigung des Vertrages an

<b>Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin</b>	<b>Sicherheitsdienstleistungsvertrag</b>	Seite 12 von 20
	<b>Objekt:</b> [REDACTED] Berlin	Stand: 08.08.2019

das Land Berlin herauszugeben und/oder im Bereich des Sicherheitsdienstleisters dergestalt zu vernichten, dass ein weiterer Zugriff des Sicherheitsdienstleisters auf diese Unterlagen und die sich aus diesen ergebenden Informationen nicht mehr möglich ist.

(2) Bei Beendigung des Vertrages sind die dem Sicherheitsdienstleister von dem Land Berlin überlassenen Räumlichkeiten vertragsgerecht zurückzugeben.

(3) Überlassene Schlüssel, Zutritts-Chips, Codekarten etc. sind bei Vertragsbeendigung ebenfalls unverzüglich an das Land Berlin herauszugeben. Dem Sicherheitsdienstleister ist es untersagt, Nachexemplare der übergebenen Schlüssel, Zutritts-Chips, Codekarten etc. anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Im Falle der Beschädigung oder des Verlusts von Schlüsseln, Zutritts-Chips, Codekarten etc. ist der Sicherheitsdienstleister zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige gegenüber dem Land Berlin verpflichtet. Die durch die Beschädigung oder den Verlust verursachten Ersatzbeschaffungskosten hat der Sicherheitsdienstleister zu tragen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass aufgrund der Beschädigung oder des Verlusts der Einbau eines neuen Schließsystems erforderlich wird.

### **Abschnitt 3. Pflichten und Rechte des Landes Berlin**

#### **§ 10 Vergütung, Anpassung der Vergütung**

(1) Die Vergütung der auf der Grundlage dieses Vertrages erbrachten Leistungen richtet sich nach den dem Preisblatt (Anlage 8) zu entnehmenden Nettopreisen zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit eine Vergütung von Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen vereinbart ist, werden ausschließlich die im Rahmen des vertraglich festgelegten Personaleinsatzes tatsächlich und vertragsgemäß geleisteten Stunden vergütet.

(2) Mit den vereinbarten Preisen werden alle Leistungen und sämtliche im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehende Aufwendungen des Sicherheitsdienstleisters abgegolten. Von den vereinbarten Preisen sind insbesondere sämtliche Lohn- und Sachkosten sowie auch etwaige Nebenkosten (z. B. Ausstattungs-, Telekommunikations-, Fahrt-, Versicherungskosten, Kosten für Dienstkleidung, Kosten der Qualitätssicherung, Erschwerniszulagen) umfasst, die

<b>Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin</b>	<b>Sicherheitsdienstleistungsvertrag</b>	Seite 13 von 20
	<b>Objekt:</b> [REDACTED] Berlin	Stand: 08.08.2019

dem Sicherheitsdienstleister im Rahmen der vertragsgegenständlichen Tätigkeiten entstehen.

(3) Die Vergütung von Änderungsleistungen i. S. d. § 5 Abs. 7 dieses Vertrages richtet sich nach den im Preisblatt (Anlage 8) festgelegten Preisen. Ein erhöhter oder ein reduzierter Personaleinsatz ist grundsätzlich auf der Basis der im Preisblatt (Anlage 8) aufgeführten Stundenverrechnungssätze zu vergüten. Der Sicherheitsdienstleister hat etwaige Mehrkosten unverzüglich nach einem auf eine Änderungsleistung gerichteten Verlangen dem Land Berlin schriftlich und prüfbar darzulegen, so dass das Land Berlin Gelegenheit hat, in Kenntnis der für die geänderte Leistung anzusetzenden Mehrkosten von dem Verlangen Abstand zu nehmen. Einigen sich die Vertragsparteien nicht vor Beginn der geänderten Leistung über die damit verbundenen Mehrkosten, ist der Sicherheitsdienstleister auf Verlangen des Landes Berlin dennoch zur Leistungserbringung verpflichtet. Ein etwaiger Mehrkostenanspruch des Sicherheitsdienstleisters bleibt unberührt.

## **§ 11**

### **Rechnungsstellung, Zahlung**

(1) Der Abrechnungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr. Eine Vorschusspflicht des Landes Berlin besteht nicht. Der Sicherheitsdienstleister ist jedoch berechtigt, Abschlagsrechnungen für vertragsgemäß erbrachte Leistungen monatlich, bis zum Ende des Folgemonats, zu stellen. Innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Kalenderjahres hat der Sicherheitsdienstleister eine Jahresschlussrechnung zu erstellen und an das Land Berlin zu übergeben, in der die geleisteten Abschlagszahlungen und etwaige nach § 14 dieses Vertrages in Abzug zu bringende Beträge gesondert ausgewiesen werden.

(2) Die Fälligkeit einer Zahlung tritt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang einer mit allen nach den Abrechnungsmodalitäten des Landes Berlin (Anlage 5) notwendigen Unterlagen in prüffähiger Form aufgestellten Rechnung, die auch den Vorschriften des Umsatzsteuerrechts entspricht, ein. Das Land Berlin ist zum Skontoabzug in Höhe von 2 % bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung berechtigt.

(3) Jegliche Zahlung erfolgt bargeldlos unter dem Vorbehalt des Anspruchs auf Rückerstattung wegen fehlerhaft berechneter Leistungen oder Forderungen. Bei Rückforderungen des Landes Berlin aus Überzahlungen kann sich der Sicherheitsdienstleister nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen. Im Falle der

<b>Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin</b>	<b>Sicherheitsdienstleistungsvertrag</b>	Seite 14 von 20
	<b>Objekt:</b> [REDACTED] Berlin	Stand: 08.08.2019

Überzahlung hat der Sicherheitsdienstleister den überzahlten Betrag zu erstatten. Ist der Zahlungseingang bei dem Land Berlin nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang eines Rückforderungsschreibens festzustellen, befindet sich der Sicherheitsdienstleister spätestens ab diesem Zeitpunkt mit der Rückzahlungsverpflichtung in Verzug.

## **§ 12**

### **Mitwirkung des Landes Berlin**

(1) Dem Land Berlin obliegt die Mitwirkung an der Leistungserbringung des Sicherheitsdienstleisters, soweit Handlungen des Landes Berlin dafür erforderlich sind. Dem Land Berlin obliegt es insbesondere, für die Leistungserbringung notwendige Informationen und Unterlagen, die nicht in den Vertragsbestandteilen enthalten sind, im Rahmen des rechtlich Möglichen an den Sicherheitsdienstleister weiterzugeben.

(2) Das Land Berlin stellt dem Sicherheitsdienstleister zum Leistungsbeginn nach erfolgtem Zugang der schriftlichen Aufforderung gemäß § 2 Abs. 2 dieses Vertrages die notwendigen Räumlichkeiten im Vertragsobjekt unentgeltlich zur Verfügung. Die Betriebskosten (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser) trägt das Land Berlin. Der Zustand der Räumlichkeiten und deren Ausstattung sind zum Zeitpunkt des Leistungsbeginns in einem Übergabeprotokoll von den Vertragsparteien festzuhalten. Die Pflichten des Sicherheitsdienstleisters nach § 5 Abs. 5 und Abs. 6 dieses Vertrages bleiben unberührt.

(3) Der Sicherheitsdienstleister erhält zu Leistungsbeginn die für die Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Schlüssel, Zutritts-Chips, Codekarten etc. für das Vertragsobjekt. Die Übergabe der Schlüssel, Zutritts-Chips, Codekarten etc. ist ebenfalls bei Leistungsbeginn zu protokollieren.

## **§ 13**

### **Recht zur Leistungskontrolle**

(1) Das Land Berlin ist berechtigt, sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu unterrichten.

<b>Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin</b>	<b>Sicherheitsdienstleistungsvertrag</b>	Seite 15 von 20
	<b>Objekt:</b> <span style="background-color: black; color: black;">XXXXXXXXXX</span> Berlin	Stand: 08.08.2019

(2) Das Land Berlin behält sich insbesondere vor, jederzeit die Einhaltung der vertraglichen Festlegungen der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung (Anlage 1) auch durch Sachverständige prüfen zu lassen. Der Sicherheitsdienstleister verpflichtet sich, an einer Prüfung durch das Land Berlin mitzuwirken und das Land Berlin bzw. den von dem Land Berlin beauftragten Sachverständigen sämtliche dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Sicherheitsdienstleister ist auch verpflichtet, dem Land Berlin auf Verlangen die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen, der tarifvertraglichen und der weiteren in § 128 Abs. 1 GWB genannten rechtlichen Verpflichtungen nachzuweisen.

#### **Abschnitt 4. Rechtsfolgen bei Vertragsstörungen**

##### **§ 14 (Teil-) Nichterfüllung, Malus-Zahlung**

(1) Werden von dem Sicherheitsdienstleister geschuldete Leistungen ganz oder teilweise nicht mit dem vertraglich festgelegten Personal erbracht (Ausfall von Personalkapazität), kann – unabhängig von der Ursache der Leistungsstörung und unabhängig vom Verschulden des Sicherheitsdienstleisters – für nicht vertragsgemäß erbrachte Arbeitsstunden keine Vergütung beansprucht werden. Als Ausfall von Personalkapazität gilt es auch, wenn Leistungen durch Mitarbeiter ausgeführt werden, die nicht die vertraglichen Anforderungen an das einzusetzende Personal erfüllen.

(2) Überschreitet der Anteil der ausgefallenen Kapazität in einem Kalenderjahr die Quote von 2 % des vertraglich geschuldeten Personaleinsatzes und hat der Sicherheitsdienstleister den Ausfall der Kapazität jeweils zu vertreten, was widerleglich vermutet wird, erfolgt für die Anzahl der ausgefallenen Arbeitsstunden oberhalb der Quote zusätzlich ein Abzug von der Vergütung (Malus-Zahlung). Zur Berechnung des Abzugsbetrages werden die aufgrund ausgefallener Kapazität nicht erbrachten Arbeitsstunden oberhalb der Quote mit dem 1,5-fachen Stundenverrechnungssatz der Preisposition 4 des Preisblatts (Anlage 8) multipliziert und von der Vergütung für erbrachte Leistungen im Rahmen der Jahresabschlussrechnung in Abzug gebracht.

<b>Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin</b>	<b>Sicherheitsdienstleistungsvertrag</b>	Seite 16 von 20
	<b>Objekt:</b> [REDACTED] Berlin	Stand: 08.08.2019

(3) Die jährliche Höhe der Malus-Zahlung ist auf insgesamt 5 % der Brutto-Vergütung für erbrachte Leistungen für das jeweilige Kalenderjahr begrenzt. Malus-Abzüge werden auf einen etwaigen Schadenersatzanspruch angerechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.

## **§ 15**

### **Haftung der Vertragsparteien**

(1) Der Sicherheitsdienstleister haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Wird das Land Berlin seitens Dritter wegen eines pflichtwidrigen Verhaltens des Sicherheitsdienstleisters in Anspruch genommen, hat der Sicherheitsdienstleister das Land Berlin von sämtlichen Ansprüchen unverzüglich auf schriftliche Aufforderung freizustellen. Sämtliche Kosten der Rechtssicherung und -verteidigung gehen zu Lasten des Sicherheitsdienstleisters. Wird der Betreiber seitens Dritter wegen eines pflichtwidrigen Verhaltens des Sicherheitsdienstleisters in Anspruch genommen, hat der Sicherheitsdienstleister auch den Betreiber von sämtlichen Ansprüchen unverzüglich auf schriftliche Aufforderung freizustellen. Dies gilt insbesondere bezüglich der Kosten, die dem Betreiber aufgrund einer Fehlauflösung der Brandmeldeanlage/Brandmeldezentrale durch den Einsatz der Rettungskräfte entstehen.

(2) Das Land Berlin haftet für die von ihm schuldhaft verursachten Personenschäden. Gleiches gilt für jeglichen sonstigen Schaden im Falle vorsätzlicher Schadensverursachung. Für fahrlässig herbeigeführte Sach- und sonstige Vermögensschaden haftet das Land Berlin nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden (unmittelbarer Schaden). Das Land Berlin haftet gegenüber dem Sicherheitsdienstleister nicht für Schäden, die durch die in der Unterkunft untergebrachten Personen verursacht werden.

## **§ 16**

### **Vorzeitige Vertragsbeendigung**

(1) Der Vertrag ist für das Land Berlin und den Sicherheitsdienstleister nur außerordentlich kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform; sie kann fristlos oder unter Bestimmung einer Frist von bis zu drei Monaten erklärt werden. Die

<b>Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin</b>	<b>Sicherheitsdienstleistungsvertrag</b>	Seite 17 von 20
	<b>Objekt:</b> [REDACTED] Berlin	Stand: 08.08.2019

Kündigung kann auf bestimmte Teilleistungen und/oder Teile des Vertragsobjekts beschränkt werden.

(2) In Ergänzung der Regelungen ist das Land Berlin auch dann berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aus einem wichtigen Grund außerordentlich zu kündigen, wenn

- a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- b) sich der Vertragspartner in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt hat;
- c) sich der Vertragspartner trotz Abmahnung weigert, eine wesentliche Vertragspflicht ordnungsgemäß zu erfüllen;
- d) sich der Vertragspartner eine schwere und schuldhafte Pflichtverletzung vorwerfen lassen muss, die es dem Land Berlin unzumutbar macht, das Vertragsverhältnis fortzusetzen;
- e) der Sicherheitsdienstleister von dem Land Berlin zweimal aufgrund derselben Pflichtverletzung erfolglos schriftlich abgemahnt worden ist oder das Land Berlin dem Sicherheitsdienstleister zweimal erfolglos schriftlich eine angemessene Frist zur Abhilfe bezüglich derselben Pflichtverletzung gesetzt hat;
- f) der Sicherheitsdienstleister entgegen § 6 Abs. 2 dieses Vertrages ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Landes Berlin Unterauftragnehmer austauscht oder Teilleistungen auf Unterauftragnehmer überträgt oder Teilleistungen von nicht genehmigten Unterauftragnehmer ausgeführt werden;
- g) der Sicherheitsdienstleister von dem Land Berlin erfolglos mit angemessener Fristsetzung zum Nachweis des bestehenden Versicherungsschutzes gemäß § 7 Abs. 2 dieses Vertrages aufgefordert worden ist;
- h) der Sicherheitsdienstleister im Rahmen des vertragsgegenständlichen Personaleinsatzes gegen die Verpflichtungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, des Aufenthaltsgesetzes, des Mindestlohngesetzes oder gegen die sich aus der Tarifbindung (ggf. aufgrund Allgemeinverbindlichkeit) ergebende Verpflichtung zur Zahlung des Tariflohns verstößt oder die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen auf Verlangen des Landes Berlin nach § 13 Abs. 3 dieses Vertrages nicht nachweist;
- i) der Sicherheitsdienstleister im Vergabeverfahren in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat;

<b>Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin</b>	<b>Sicherheitsdienstleistungsvertrag</b>	Seite 18 von 20
	<b>Objekt:</b> [REDACTED] Berlin	Stand: 08.08.2019

- j) der Sicherheitsdienstleister selbst oder ein von diesem beauftragter Unterauftragnehmer Personal einsetzt, das nicht die Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 dieses Vertrages erfüllt oder für das der Sicherheitsdienstleister bzw. der Unterauftragnehmer nicht die nach § 5 Abs. 4 dieses Vertrages geforderten Nachweise und Unterlagen an das Land Berlin übergeben hat;
- k) zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 Abs. 1 bis 4 GWB vorlag;

(3) Vor Ausübung eines Kündigungsrechts ist die beabsichtigte Kündigung unter Angabe des Kündigungsgrundes schriftlich anzudrohen. Mit der Kündigungsandrohung ist eine angemessene Frist zur Beseitigung des Kündigungsgrundes einzuräumen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die andere Vertragspartei die Beseitigung des Kündigungsgrundes ernsthaft und endgültig verweigert, die Beseitigung des Kündigungsgrundes unmöglich ist oder eine Fristsetzung für die die Kündigung beabsichtigende Vertragspartei ausnahmsweise unzumutbar ist. Beseitigt die andere Vertragspartei den Kündigungsgrund innerhalb der gesetzten Frist, entfällt insoweit das Recht zur Kündigung.

(4) Die Kündigung aus wichtigem Grund kann nur innerhalb von zwei Wochen erklärt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von dem für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis i. S. d. § 626 Abs. 2 BGB erlangt hat, jedoch nicht vor Ablauf der gemäß Abs. 3 gesetzten Frist.

(5) Im Fall der außerordentlichen Kündigung des Vertrages findet § 628 BGB bezüglich der Teilvergütung bisheriger Leistungen und bezüglich des kündigungsbedingten Schadensersatzes Anwendung.

## **Abschnitt 5. Sonstige Vereinbarungen**

### **§ 17 Arbeitsgemeinschaft**

(1) Wenn es sich bei dem Sicherheitsdienstleister um eine aus einer Bietergemeinschaft hervorgegangene Arbeitsgemeinschaft mit mehreren Mitgliedern handelt, sind Veränderungen in der Zusammensetzung dieser Arbeitsgemein-

<b>Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin</b>	<b>Sicherheitsdienstleistungsvertrag</b>	Seite 19 von 20
	<b>Objekt:</b> [REDACTED] Berlin	Stand: 08.08.2019

schaft während der Vertragslaufzeit nur aus wichtigem Grund möglich. Solche Veränderungen sind dem Land Berlin unverzüglich anzuzeigen. Eine derartige Veränderung bedarf zu ihrer Wirksamkeit in diesem Vertragsverhältnis der schriftlichen Einwilligung des Landes Berlin. Die Einwilligung ist zu erteilen, wenn der Sicherheitsdienstleister dem Land Berlin durch Vorlage der entsprechenden Nachweise belegt, dass das neue/weitere Mitglied der Arbeitsgemeinschaft die im Vergabeverfahren maßgeblichen Eignungsanforderungen erfüllt und gesetzliche Regelungen insbesondere des GWB dem nicht entgegenstehen.

(2) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Vertragspartei ist, übernimmt das im Vergabeverfahren für die Vertretung benannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Land Berlin gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Land Berlin unwirksam.

(3) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

(4) Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für das Land Berlin ausschließlich an das vertretende Mitglied der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Das gilt auch nach der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

## **§ 18**

### **Vertragsänderung, Abtretungsverbot**

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Die Abtretung von Forderungen aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen.

## **§ 19**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen berühren. Lückenhafte oder unwirksame Regelungen

<b>Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin</b>	<b>Sicherheitsdienstleistungsvertrag</b>	Seite 20 von 20
	<b>Objekt:</b> [REDACTED] Berlin	Stand: 08.08.2019

gen sind im Wege der Auslegung so zu ergänzen, dass eine angemessene Regelung gefunden wird, die, soweit rechtlich möglich, dem an nächsten kommt, was die Vertragsparteien unter Berücksichtigung des mit dem Vertrag verfolgten Zwecks gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit oder die Unwirksamkeit bedacht hätten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich gegenseitig auf alle als unwirksam erkannten Bestimmungen dieses Vertrags unverzüglich hinzuweisen und gegebenenfalls in Verhandlungen zur Vertragsänderung oder Vertragsergänzung einzutreten.

(2) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts. Die Vertragsdurchführung hat ausschließlich in deutscher Sprache zu erfolgen.

(3) Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Land Berlin

\_\_\_\_\_  
Sicherheitsdienstleister